

## Präambel

Die Triesdorfer Bildungseinrichtung umfasst eine Vielzahl von Schulen. Folgerichtig gibt es im Zusammenhang mit Triesdorf eine Anzahl von Vereinen, die die Interessen von Triesdorf und Triesdorfer Bildungseinrichtungen vertreten. Der nachstehende Verein (VTS) soll die Interessen der aktiven Schüler und Studenten vertreten und den Übergang in die Vereinigung Ehemaliger Triesdorfer e.V. ermöglichen.

## § 1 Name und Sitz

1. Verein der Triesdorfer Schüler und Studenten (VTS)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weidenbach - Triesdorf
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. jeden Jahres

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Schüler und Studenten aller Triesdorfer Bildungseinrichtungen bei der Bewältigung ihres Schulalltags und Förderung der Wissenschaft, Bildung und Ausbildung und Förderung der Internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung und Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege herkömmlicher und ökologischer Art unter Berücksichtigung der Triesdorfer Historie.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Kursen, Vorträgen unterschiedlicher Art
  - b. Organisation und Gewinnung besonders qualifizierter Referenten hierfür
  - c. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen musischer und darstellerischer Kunst
  - d. Organisation und Durchführung von Bildung dienenden Exkursionen

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen erwerben, die in Triesdorf Bildungseinrichtungen besuchen und sich zu dieser Satzung bekennen. Triesdorfer Bildungseinrichtungen sind derzeit:

Staatl. Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landbau

Staatl. Höhere Landbauschule

Staatl. Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

Staatl. Fachoberschule für Agrarwirtschaft

Staatl. Berufsoberschule für Agrarwirtschaft

Fachhochschule Weihenstephan Triesdorf

Fakultät Landwirtschaft:

Studiengang Landwirtschaft

Studiengang Lebensmittelmanagement / Vieh und Fleisch

Studiengang Ernährungs- u. Versorgungsmanagement

Internationaler Masterstudiengang „Business Administration in Agriculture“

Masterstudiengang Regionalmanagement "Business Administration in Regional Management"

Fakultät Umweltsicherung

Studiengang Umweltsicherung

Studiengang Technologie Erneuerbare Energie

Studiengang Wassertechnologie

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Dieser Antrag beinhaltet den Antrag auf Aufnahme in den Verein Ehemaliger Triesdorfer e.V. gem. § 8 Ziffer 2 dieser Satzung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Satzung wird bei der Vollversammlung ausgelegt und kann bei der Vorstandschaft eingesehen werden.
5. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verein aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags nach § 6 mitgeteilt wird.

## § 6 Ablehnung der Aufnahme/Rechtsmittel bei Ablehnung

1. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, ohne dass die Gründe für die Ablehnung angegeben zu werden brauchen.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Abgelehnte - binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung - verlangen, dass in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung über seinen abgelehnten Aufnahmeantrag entschieden wird.

3. Wird - trotz fristgerecht gestelltem Verlangen durch den Abgelehnten - in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung über den abgelehnten Aufnahmeantrag keine definitive Entscheidung getroffen, gilt der Antragsteller als in den Verein aufgenommen.

## **§ 7 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich auf Dritte weder übertragen noch vererbt werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9), durch die Beendigung der Ausbildung an einer der in § 4 genannten Einrichtungen.
3. Der Beendigung der Bildungsmaßnahme folgt die Mitgliedschaft in der Vereinigung Ehemaliger Triesdorfer e.V., falls das Vereinsmitglied und der Vorstand der Vereinigung Ehemaliger Triesdorfer e.V. nicht schriftlich binnen 2 Monaten widersprechen.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 9 Der Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige wirksame beschlossene Umlagen trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von 2 Wochen festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist bezahlt.
  - b) das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen oder die Satzungsbestimmungen oder beschlossene Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt.
  - c) das Mitglied die für eine Ausnahme gesetzten Voraussetzungen verliert.
2. Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Rechtsbehelf bei ·Ausschluss**

Dem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung keine Stimme zu.

## § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung das Recht, zu sachlichen Angelegenheiten sachdienliche Ausführungen zu machen, Fragen zu stellen, Auskünfte zu verlangen und Anträge und Anregungen einzubringen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a) Die Satzung, gegebenenfalls beschlossene Vereinsordnungen sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten
  - b) Die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten.

## § 12 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch

- Freiwillige Spenden und Zuschüsse
- Die Erhebung eines Aufnahmebeitrags
- Von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge
- Die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringenden Bedürfnissen zum Zweck des Vereins und seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhoben werden können.

## § 13 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten

1. Die Beschlussfassungen über den Aufnahmebeitrag, den Jahresbeitrag sowie die gegebenenfalls zu erhebenden Umlagen obliegen der Mitgliederversammlung, die hierrüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Die Erhebung von Umlagen darf von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss.

Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war.

## § 14 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand
  - b) Der erweiterte Vorstand
  - c) Die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

## § 15 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) Der/dem 1. Vorsitzende
  - b) Der/dem 2. Vorsitzende
  - c) Der/dem Kassier/erin
  - d) Der/dem Schriftführer/in
  - e) Der/dem 2. Kassier/erin, bzw. Geschäftsführer
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorständen. Folgende Bildungseinrichtungen können in eigenen Vorwahlen derzeit insgesamt 18 Vorstände entsenden:

Staatl. Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Landbau	2 Vorstände
Staatl. Höhere Landbauschule	1 Vorstand
Staatl. Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	2 Vorst.
Staatl. Fachoberschule für Agrarwirtschaft	1 Vorstand
Staatl. Berufsoberschule für Agrarwirtschaft	2 Vorstände
Fachhochschule Weihenstephan Triesdorf	
Fakultät Landwirtschaft:	
Studiengang Landwirtschaft	2 Vorstände
Studiengang Lebensmittelmanagement/ Vieh und Fleisch	1 Vorstand
Studiengang Ernährung u. Versorgungsmanagement	2 Vorstände
Internationaler Masterstudiengang „Business Administration in Agriculture“	1 Vorstand
Masterstudiengang Regionalmanagement	
"Business Administration in Regional Management"	1 Vorstand
Fakultät Umweltsicherung	
Studiengang Umweltsicherung	2 Vorstände
Studiengang Technologie Erneuerbare Energie	1 Vorstand
Studiengang Wassertechnologie	1 Vorstand
3. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten die VTS gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist auch allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorsitzende im Sinne § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die unter § 15 Abs. 1.c) bis 2. genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand.
5. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium.

## § 16 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden in der jeweiligen Bildungseinrichtung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
2. Wählbar in den Vorstand sind grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
3. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte in geheimer Wahl den geschäftsführenden Vorstand gem. § 15 a bis e. Der erste Vorsitzende sollte möglichst ein/eine Student/in der Fachhochschule sein.
4. Als l. Vorsitzender ist nur ein Vorstandsmitglied wählbar, das mindestens schon ein Jahr gemäß § 15 Abs. 2 gewählt war.

## § 17 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten des Vereins, der erweiterte Vorstand ist über alle Vorgänge zu informieren und fasst darüber ggf. Beschluss. Er ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich in dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a.a) Die Erstellung eines Haushaltsplans für das folgende Jahr
  - a.b) Die Erstellung des Jahresberichts
  - a.c) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung
  - a.d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - a.e) Die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände
  - a.f) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
  - a.g) Die Buchführung sowie die ordnungsgemäße, zweckkonforme Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins
  - a.h) Die Aufnahme von Mitgliedern
  - a.i) Der Ausschluss von Mitgliedern
  - a.j) Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung
  - a.k) Der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben
  - a.l) Die Erarbeitung von durch die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung anzunehmenden Vereinsordnungen
3. Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben
4. Der erweiterte Vorstand hat folgende Ämter zu besetzen:
  - stellvertretenden Schriftführer/in
  - Technikwart
  - Kellerwart
  - Hallenwart
  - Sportwart
  - Kartendesigner
  - Plakatdienst
  - Internetvertreter/ Medienbeauftragter

## § 18 Wahlverfahren

1. Alle Wahlen sind in offener Abstimmung durchzuführen
2. Jedes Vorstandsmitglied wird schulintern per Akklamation vorgewählt. Wenn 10% der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragen, ist eine schriftliche Wahl durchzuführen. Die Wahl soll 1 Monat nach Schuljahres-/Semesterbeginn erfolgt sein.

3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinigt.
4. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den Kandidaten das Los.
5. Bei den Vorstandswahlen muss das zu erstellende Protokoll insbesondere enthalten:
  - die Personen des Wahlvorstandes,
  - die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
  - die Zahl der gültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallene Stimmen,
  - ob der gewählt Kandidat die Wahl angenommen hat.

## § 19 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstands obliegt dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist mindestens 2 Mal jährlich einzuberufen; darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
3. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung des Vorstands hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern zu erfolgen. Sie muss schriftlich, per E-Mail, per Telefon oder in anderer geeigneter Weise unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen erfolgen.
5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

## § 20 Beschlussfassung des Vorstands

- a.I.1. Jede ordnungsgemäße einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Eine Vertretung in den Vorstandssitzen ist nicht zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung
  - Den Namen der Teilnehmer und des Leiters
  - Die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

## § 21 Mitgliederversammlung

- a.a.1. Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- a.a.2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung sonst zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
  - a) Entlastung des Vorstandes, wobei diese „en bloc“ oder auch „einzeln“ erfolgen kann
  - b) Beschlussfassung über den Jahresbericht
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
  - d) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
  - e) Beschlussfassung über die Umlagen
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
  - i) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

## § 22 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich der/dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung der /dem 2. Vorsitzenden und für den Fall, dass beide Vorsitzenden verhindert sind, dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter. Die Versammlungsleitung, die für die Dauer der Versammlung das Hausrecht ausübt, hat insbesondere für einen disziplinierten Versammlungsablauf zu sorgen und kann hierzu unsachliche Erörterungen unterbinden und - sofern erforderlich - für Wortmeldungen eine „begrenzte Redezeit“ anordnen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder nach dieser Satzung eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich und ortsüblich unter Angabe des Sitzungsstandortes, des Sitzungstermins und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.
5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben

## § 23 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes und Grundes verlangen.
2. Kommt der Vorstand diesem nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach, kann sich die Minderheit auf diesbezüglichen Antrag, dem das vergebliche Einberufungsverfahren beizufügen ist, vom zuständigen Amtsgericht zur Einberufung ermächtigen lassen.



## § 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
3. Kein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmung durch eine andere Person vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden kann die Mitglieder beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in geheimer schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 25 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung des Vereins können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

## § 26 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernden Satzungsbestimmungen unter Angabe ihres bisherigen Wortlauts angekündigt war. Gleichzeitig soll ohne, dass dies die Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

## §27 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Verwendung des Vermögens dürfen erst an einen als gemeinnützig anerkannten örtlichen Verein z.B. an die „Gesellschaft für Agrar- und Umweltstudien Triesdorf e.V.“ gespendet werden.

### **§30 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird von nachfolgenden Unterzeichnenden beschlossen und tritt mit Wirkung vom 20.04.2009 in Kraft.

Triesdorf, den 20. April 2009